

Merkblatt Zinssätze der Asga Pensionskasse

1. Einleitung

Die Asga verwendet für die verschiedenen kaufmännischen, technischen und administrativen Belange unterschiedliche Zinssätze. Diese richten sich mindestens nach den gesetzlichen Bestimmungen und werden von unserem Verwaltungsrat festgelegt. Auf unserer Homepage sind diesbezüglich die Werte ersichtlich (www.asga.ch/kennzahlen).

Hinweis

Der BVG-Mindestzinssatz beträgt zurzeit 1,25% (Art. 15 BVG)

2. Verzinsung der Altersguthaben

Die angesparten Altersguthaben werden mindestens mit dem gesetzlich vorgeschriebenen BVG-Zinssatz verzinst. Der Verwaltungsrat der Asga Pensionskasse legt jährlich den unterjährigen Zins sowie den definitiven Zins per 31.12. fest.

Der BVG-Mindestzins wird ebenfalls für die Verzinsung des BVG-Mindestaltersguthabens verwendet und entspricht den Vorgaben der versicherungstechnischen Schattenrechnung, die geführt werden muss.

Hinweis

Die Schattenrechnung stellt sicher, dass die Leistungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen stets eingehalten sind.

2.1 Vorgehen

Gegen Ende Jahr prüft der Verwaltungsrat der Asga Pensionskasse gemäss den finanziellen Möglichkeiten den definitiven Zins zugunsten der aktiv Versicherten. Allfällige freie Mittel werden, nach der Bildung von Reserven und Rückstellungen, an die Versicherten in Form einer Mehrverzinsung und an die Rentenbezüger in Form von Teuerungsanpassungen ausgeschüttet.

Wir beteiligen alle aktiv Versicherten mit einem fixen Verteilschlüssel am Genossenschaftserfolg. Liegt der Deckungsgrad zwischen 112 % und 116 %, verzinsen wir die Altersguthaben verbindlich mit 2,50 %. Über 116 % beteiligen wir mit der Formel $2,50\% + 0,50\% * (DG - 116)$. Das Beteiligungsmodell ist bis auf Widerruf gültig.

Deckungsgrad	Verzinsung	
Bis 112 %	Entscheid VR	
112–116 %	2,50% (Entscheid VR)	Gleichgewichtsstrategie
117 %	3,00%	Beteiligungsstrategie $2,50\% + 0,50\% * (DG - 116)$
118 %	3,50%	
119 %	4,00%	
120 %	4,50%	
121 %	5,00%	
122 %	5,50%	

Bitte beachten Sie die folgende Seite.

2.2 Ansprüche

Auf die Mehrverzinsung haben die Versicherten Anspruch, welche per 31.12. des jeweiligen Jahres aktiv bei der Asga versichert waren oder per 31.12. in Pension gingen (und deren Altersleistung am 1.1. des Folgejahres fällig wurde).

Bei einem unterjährigen Austritt oder einer unterjährigen Pensionierung vor dem 31.12. besteht kein Anspruch auf eine Mehrverzinsung – das Alterskapital wird bei Austritt mit dem unterjährigen Zinssatz verzinst. Bei einem unterjährigen Austritt gilt dies auch dann, wenn später wieder ein Eintritt erfolgt. Bei einem Vorbezug für Wohneigentum sowie bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung infolge Ehescheidung besteht bei einer unterjährigen Auszahlung bzw. Berechnung ebenfalls kein Anspruch auf eine Mehrverzinsung. Gleiches gilt für unterjährige Todesfälle.

Bezüger:innen einer IV-Rente erhalten bei ganzjähriger Weiterführung der passiven Versicherung ebenfalls eine Mehrverzinsung auf dem weitergeführten Teil der Freizügigkeitsleistung.

2.3 Beispiele

Beispiel 1: Austritt oder Pensionierung per 30.09.20xx ohne Anspruch auf eine Mehrverzinsung

Altersguthaben per 01.01.20xx	CHF 50'000.00
Altersgutschriften bis 30.09.20xx	CHF 2'250.00
Verzinsung gemäss BVG-Mindestzinssatz für das betroffene Jahr, in diesem Beispiel 1,25 %	CHF 469.00
Altersguthaben per 30.09.20xx	CHF 52'719.00

Beispiel 2: Austritt oder Pensionierung per 31.12.20xx mit Anspruch auf eine Mehrverzinsung

Altersguthaben per 01.01.20xx	CHF 50'000.00
Altersgutschriften bis 31.12.20xx	CHF 3'000.00
Verzinsung gemäss BVG-Mindestzinssatz für das betroffene Jahr, in diesem Beispiel 1,25 %	(CHF 625.00)
Verzinsung (inkl. Mehrverzinsung) in diesem Beispiel 3,00 %	CHF 1'500.00
Altersguthaben per 31.12.20xx	CHF 54'500.00

Hinweis

Die Altersgutschriften für das laufende Jahr werden erst nach dem Jahresabschluss Ihrem Alterskonto gutgeschrieben und somit auch erst per diesem Datum verzinst.

3. Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz ist massgebend für die Bestimmung des Barwertes (Kapitalisierung) für künftige Rentenzahlungen. Er dient als Rechnungsannahme, wie hoch die lebenslange Verzinsung auf das für die Rentenzahlungen zurückgestellte Kapital ist.

Hinweis

Der technische Zinssatz beträgt zur Zeit 1,75%.

4. Projektionszinssatz

Der Projektionszinssatz wird für die Vorausberechnung der Altersguthaben und der Altersrenten im Referenzalter verwendet und entspricht dem Leistungsziel der Asga Pensionskasse. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert.

Die Asga wendet dabei folgendes Modell an: Grundsätzlich wird ein Ziel-Projektionszinssatz von 2,00 % angestrebt. Steht die versicherte Person kurz vor der Pension bzw. wird im laufenden Berechnungsjahr pensioniert, so wird im Pensionierungsjahr der BVG-Mindestzinssatz angewendet. Damit soll das Altersguthaben, welches im Vorsorgeausweis im Referenzalter (Pensionierung) ausgewiesen wird, mit der Pensionierungsberechnung bei gleichem Alter übereinstimmen.

Hinweis

Der Projektionszinssatz beträgt zur Zeit 2,00 % und ist nicht garantiert.

5. Einkaufszinssatz

Der Einkaufszinssatz wird für die Berechnung der maximal zulässigen Einkaufssumme gemäss Art. 15, Ziff. 5 angewendet und lehnt sich an den Grundsatz der Angemessenheit an. Nach der sogenannten goldenen Regel soll der Zins auf dem Altersguthaben dem durchschnittlichen Lohnwachstum entsprechen.

Hinweis

Der Einkaufszinssatz richtet sich nach der goldenen Regel und beträgt meistens 2,00 %.

6. Verzinsung der Konti für Arbeitgeberbeitragsreserven und freie Mittel

Bei Bedarf stehen unseren Mitgliedfirmen für die Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven das Konto Beitragsreserven (AGBR) und für freie Mittel das Konto Personalvorsorgefonds (PVF) zur Verfügung.

Die Angaben zu den Zinssätzen sind auf unserer Homepage www.asga.ch unter Kennzahlen ersichtlich.

7. Zinssatz bei Austritt

Zum Zeitpunkt Ihres Austrittes bei der Asga haben Sie Anspruch auf Ihre Freizügigkeitsleistung/Austrittsleistung. Sobald wir von Ihnen die vollständige Meldung erhalten, wie Sie Ihre Freizügigkeitsleistung verwenden, werden wir Ihre Freizügigkeitsleistung innert 30 Tagen verzinst an die neue Einrichtung überweisen. Die Freizügigkeitsleistung wird zwischen Austritt und Überweisung mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst.

Hinweis

Ihre Freizügigkeitsleistung wird ab Ihrem Austritt bis zur Weiterüberweisung mit 1,25 % verzinst.

Haben wir Ihre Auszahlungsunterlagen vollständig erhalten und nehmen wir dann die Auszahlung nicht innerhalb von 30 Tagen vor, haben Sie zudem Anspruch auf einen Verzugszins gem. Art. 7 FZV.

Hinweis

Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus 1 Prozent.

8. Verzugszins auf verspäteten Beitragszahlungen

Wird eine Beitragsrechnung von der angeschlossenen Mitgliederfirma nicht fristgerecht beglichen, erheben wir Verzugszinsen gemäss unserem Kostenreglement Art. 12.

Hinweis

Nicht beglichene Beitragsrechnungen werden mit einem Verzugszins gemäss Kostenreglement Art. 12 belastet.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht und die darin enthaltenen Ausführungen begründen keinen Rechtsanspruch. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen massgebend.